

Entscheid. Samml. d. Senat

BUNDESGERICHTSHOF

LA 28 407/79

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Salomon L. [REDACTED],
W[REDACTED]str. [REDACTED] C[REDACTED] I[REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED],
F[REDACTED]. -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Str. 8, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 1. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. September 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Fortmann und Gärtnert beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 11. Juli 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

F U N D

Nachdem der von Rumänien 1948 nach Israel ausgewanderte Kläger im Oktober 1954 Ansprüche auf Entschädigung für Schaden an Freiheit und an Körper und Gesundheit angemeldet hatte, erläuterte er den Freiheitsschaden. Im Dezember 1954 legte er ein Zeugnis einer israelischen Organisation vor, nach dem er an chronischer Bronchitis und Virus Pneumonia erkrankt und deshalb die sofortige Überweisung der Entschädigungssumme dringend erforderlich sei. Am 11. März 1958 meldete der Kläger alle Ansprüche mit der sog. Kessoyklausel an. 1961 und 1964 legte der Kläger eidestattliche Versicherungen von ihm und zwei Zeugen vor, in denen nochmals das Verfolgungsgeschehen und beiläufig geschildert ist, daß der Kläger mit der gesamten Kompanie in der Ukraine im April 1943 erkrankt und bis Juli 1943 hospitalisiert worden sei. Der Gesundheitsschadensanspruch wurde neben anderen Ansprüchen im Dezember 1965 und nochmals allein im

April 1966 angemeldet mit dem Anfügen, der Kläger gehöre zum deutschen Sprach- und Kulturkreis. 1973 verwies der Kläger auf seinen bisherigen Vortrag zum Gesundheitsschaden und legte 1976 ein ärztliches Attest vor.

Der Gesundheitsschadensanspruch gilt mit Wirkung von 1. April 1966 als zurückgenommen (BGH RZW 1974, 213 1979, 227), weil die Bescheinigung von Dezember 1954 keinen Gesundheitsschaden auf die Verfolgung zurückführt, ja nicht einmal erkennen läßt, daß ein Anspruch aus § 28 ff BGG durchgesetzt werden soll. Er konnte deshalb gemäß § 189a Abs. 1 BGG im Dezember 1965 nicht mehr erneut angemeldet werden (BGH RZW 1976, 190).

Eine Überleitung gemäß Art. III Nr. 3 BGG-Schluss mit § 190 BGG nF war in April 1966 ohne Darstellung eines den Anspruch begründenden Sachverhalts beantragt worden. Die in § 190 Nr. 1 bis 4 BGG bezeichneten Angaben sind entgegen Art. III Nr. 3, Nr. 1, Abs. 2 BGG-Schluss, § 190a nicht bis 31. März 1967 nachgeholt worden. Erst 1973 hat der Kläger auf die ohnehin mangels Bezeichnung von Beschwerden (vgl. BGH RZW 1973, 237 1976, 153 1977, 73) ungenügenden Angaben von 1961 und 1964 und die unzureichende Bescheinigung von 1954 (vgl. BGH RZW 1976, 152) verwiesen. Erstmals 1975 ist der Gesundheitsschadensanspruch erläutert worden. Das wäre selbst dann zu spät, wenn der Kläger nicht erst am 15. Mai 1944, sondern schon früher aus einem Ghetto in das Konzentrationslager Auschwitz überführt worden sein sollte (vgl. BGH RZW 1979, 150).



Damach hat das Berufungsgericht zu Recht angenommen, daß der Gesundheitsschadensanspruch seit 31. März 1967 erloschen ist.

Mai

Fuchs